

Aus der Arbeit des Gemeinderates

Sitzungsbericht 06.05.2024

TOP 1 - Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Brechgässle“, Gemeinde Unlingen, Gemarkung Unlingen

- **Behandlung der während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahme**
- **Entwurfsbeschluss**

Örtliche Bauvorschriften zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Brechgässle“, Gemeinde Unlingen, Gemarkung Unlingen

- **Behandlung der während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen**
- **Entwurfsbeschluss**

Bürgermeister Gerhard Hinz begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Lörz vom Büro Künster, Architektur + Stadtplanung in Reutlingen, der die Planungsdetails vorstellt.

Zum Inhalt und den Details des Bebauungsplanes verweisen wir auf die amtlichen Bekanntmachungen und die ausgelegten Dokumente während der Einsichtsfrist.

Zur Weiterführung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens „Brechgässle“, Gemeinde Unlingen, Gemarkung Unlingen und des Verfahrens zu den Örtlichen Bauvorschriften „Brechgässle“, Gemeinde Unlingen, Gemarkung Unlingen wird einstimmig beschlossen:

1. Die zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Brechgässle“, Gemeinde Unlingen, Gemarkung Unlingen und zum Vorentwurf der Örtlichen Bauvorschriften für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Brechgässle“, Gemeinde Unlingen, Gemarkung Unlingen bisher vorgebrachten Stellungnahmen werden wie in der Anlage „Stellungnahme und Behandlung der Stellungnahme“ aufgeführt, behandelt.
2. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Brechgässle“, Gemeinde Unlingen, Gemarkung Unlingen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) vom 06.05.2024 und dem Schriftlichen Teil (Teil B 1.) vom 06.05.2024, wird mit der Begründung vom 06.05.2024 einschließlich Umweltbericht vom 22.04.2024 und mit verändertem Geltungsbereich gebilligt und dessen Veröffentlichung nach § 3 (2) BauGB beschlossen.
3. Der Entwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Brechgässle“, Gemeinde Unlingen, Gemarkung Unlingen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) vom 06.05.2024 und dem Schriftlichen Teil (Teil B 2.) vom 06.05.2024, wird mit Begründung vom 06.05.2024 einschließlich Umweltbericht vom 22.04.2024 und mit verändertem Geltungsbereich gebilligt und dessen Veröffentlichung nach § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 74 (7) LBO beschlossen.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

TOP 2 - Kanalsanierung Ortsdurchfahrt

Bürgermeister Hinz teilt mit, dass die Teerarbeiten im BA I Teil I mittlerweile stattgefunden haben und die Tragschicht aufgetragen wurde. In KW 19 findet der Termin zur Abstimmung der Verlegemuster für die Pflasterarbeiten statt.

In der Angergasse wird, wie bisher, der Gehweg nur einseitig ausgeführt. Im Klostermauerweg muss die NetzeBW noch Kabelbauarbeiten durchführen, bevor der Straßenanschluss wieder hergestellt werden kann.

Als weiteres wurde mitgeteilt, dass in der Angergasse an der Kanzach eine neue Umspannstation platziert wurde, hier besteht nun auch die Möglichkeit, Ladesäulen für Elektrofahrzeuge anzubringen.

TOP 3 - Baugesuche

a) Bauvoranfrage zum Neubau eines Zweifamilienhauses mit Garage auf Flst. Nr. 89 in Möhringen

Die Bauherren möchten auf dem Grundstück Flst. 89 ein Zweifamilienhaus mit Garage errichten. Das Bauvorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB).

Der Bauherr möchte abgeklärt haben, ob der Bau mit 2 Vollgeschossen möglich ist und ob die Dachform als Sattel- oder ein Walmdach zulässig ist.

Aus Sicht der Verwaltung kann beides zugelassen werden. In den eingereichten Planunterlagen wurde ein Satteldach eingeplant.

Gemäß den Stellungnahmen der Sonderbehörden bestehen keine wesentlichen Bedenken gegen das Bauvorhaben. Durch den Neubau entstehen auch für die benachbarte Landwirtschaft keine zusätzlichen Einschränkungen.

Das Einvernehmen der Gemeinde zur Bauvoranfrage wird hergestellt.

b) Bauvoranfrage zur Prüfung der Bebaubarkeit der geänderten Flurstücke mit einer Doppelgarage, einem Einfamilienhaus und einem Schuppen für land- und forstwirtschaftliche Geräte mit Heulager und Pferdestall mit Teilabbruch der bestehenden Scheune und Abbruch des bestehenden Schuppens auf einer Teilfläche der Flste. 47/3 und 50/1, Hallstraße in Dietelhofen

Das Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich von Dietelhofen.

Die Sonderbehörden erheben keine wesentlichen Bedenken gegen das Bauvorhaben. Auch für die geplante Tierhaltung äußert das Landwirtschaftsamt keine Bedenken.

Das Einvernehmen der Gemeinde zur Bauvoranfrage wird hergestellt.

c) Errichtung Einfamilienhaus als Holz A Rahmen Bau auf Flst. 92/7, Brühlstraße 8 in Uigendorf

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Brühlstraße“ in Uigendorf. Es soll ein CO₂-positives und nachhaltiges Einfamilienhaus als Holz A Rahmen Bau entstehen.

Die Bauvoranfrage zum jetzigen Bauvorhaben wurde bereits am 27.02.2023 im Gemeinderat behandelt. Der Gemeinderat stimmte den beantragten Befreiungen zu.

Das Einvernehmen der Gemeinde zum Bauvorhaben wird hergestellt.

d) Neubau Wohnhaus mit Garage auf Flst. 841/81, Oberin-Hermanutz-Straße 4 in Unlingen

Geplant ist ein Wohnhaus mit Garage.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vöhringer Weg IV“. Befreiungen von den Vorschriften des Bebauungsplanes sind keine beantragt.

Das Einvernehmen der Gemeinde zum Bauvorhaben wird hergestellt.

e) Anbau an das bestehende Kleinlager auf Flst.Nr. 20, Kanzachstraße 2, Göffingen

Die Bauherren möchten auf dem Flst. Nr. 20 einen Anbau an das bestehende Kleinlager errichten. Das Bauvorhaben befindet im unbeplanten Innenbereich.

Das Einvernehmen der Gemeinde zum Bauvorhaben wird hergestellt.

f) Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage bestehend aus 1608 PV-Elementen mit insgesamt 900,48 kWp auf Flst. 3300, Im Kurzen in Unlingen

Bereits im Jahr 2022 hat der Gemeinderat das damals eingegangene Baugesuch bzgl. der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage behandelt. Zu diesem Zeitpunkt sollte eine Anlage mit 4922 PV-Elementen mit 1953 kWp errichtet werden. Eine Umsetzung/Realisierung in dieser Größenordnung ist nur mittels eines vorgeschalteten Bebauungsplanverfahrens inkl. Änderung des Flächennutzungsplanes möglich. Der Bauherr ist aktuell an der Bearbeitung des Bebauungsplanverfahrens, möchte jedoch nun einen kleinen Teil der Photovoltaikanlage realisieren.

Der Bauherr hat nun ein neues entsprechendes Baugesuch eingereicht.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind im Außenbereich Vorhaben privilegiert, sofern ein Vorhaben der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dient.

Die Stellungnahmen der Sonderbehörden enthalten keine wesentlichen Bedenken gegen das Bauvorhaben.

Das Einvernehmen der Gemeinde zum Bauvorhaben wird hergestellt.

TOP 4 - Neufassung der Friedhofsatzung

Im Nachgang zur Aktualisierung der Friedhofsatzung im Jahr 2020 wurden einige Themen an die Verwaltung herangetragen, die eine Überarbeitung der Satzung bedingen. Die Verwaltung hat daher eine Neufassung der Friedhofsatzung erarbeitet und stellt diese dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor.

Zum Inhalt und den Details der Friedhofsatzung, die ab dem 01.07.2024 gültig sein wird, verweist die Verwaltung auf die öffentlichen Bekanntmachungen.

Anmerkung: In der Neufassung der Friedhofsatzung kann gem. §8 Abs. 3 auf eine bestehende Grabnutzung auch verzichtet werden.

TOP 5 - Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Für die Ausübung eines Ehrenamtes wird keine Vergütung bezahlt. In der Definition einer „ehrenamtlichen“ Tätigkeit ist dies das Kennzeichen des „Ehrenamtes“. Für das Ehrenamt kann eine Aufwandsentschädigung oder ein Auslagenersatz in verschiedener Form geleistet werden.

Eine Aufwandsentschädigung ist in Deutschland eine pauschale Vergütung, welche zur Abgeltung von Aufwendungen gezahlt wird, die mit einem Ehrenamt oder einer Tätigkeit verbunden sind und die nicht zeitlich, örtlich

und/oder inhaltlich näher präzisiert werden können oder müssen. Sie wird bis zu einem bestimmten Betrag steuer- und sozialversicherungsfrei (also begünstigt) dargestellt und abgerechnet. Der übersteigende Betrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn und entsprechend der persönlichen Situation evtl. auch sozialversicherungspflichtig.

Ein Auslagenersatz ist die Erstattung entstandener Kosten (gegen Nachweis / Beleg) und stellt keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn dar (keine Steuer, keine SV-Pflicht).

Die Gültigkeit der vorgestellten Satzung soll mit der Amtsperiode des neu gewählten Gemeinderates beginnen und wird daher auf den 06.06.2024 vorgeschlagen. Damit kann die Aufwandsentschädigung für die Wahlhelfer bei der Wahl am 09.06.2024 bereits nach den neuen Regelungen erfolgen.

Zum Inhalt und den Details der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit verweisen wir auf die öffentliche Bekanntmachung.

Die Mitglieder des Gemeinderates beschließen die vorgeschlagene Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit mit Gültigkeit ab dem 06.06.2024. Gleichzeitig wird die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21.02.2011 einschließlich der ergangenen Änderungen, außer Kraft gesetzt werden.

TOP 6 - Spendenbericht

Seit dem Jahr 2006 muss die Annahme von Spenden, die bei der Gemeinde eingehen, durch den Gemeinderat genehmigt werden. Dies betrifft sowohl Spenden, die der Gemeinde für ihre Zwecke zur Verfügung gestellt werden, als auch Spenden, die von der Gemeindekasse weitergeleitet werden.

Hintergrund ist ein Gesetz aus dem Jahr 1997 zur Bekämpfung der Korruption im Zusammenhang mit Parteispenden. Entsprechend der gesetzlichen Änderung (Gemeindeordnung, GemO) entscheidet über die Annahme und Verwendung von Spenden ausschließlich des Gemeinderats.

Die Gemeinde hat jährlich einen Bericht zu erstellen in dem die Geber, die Zuwendungen und die Verwendungszwecke anzugeben sind. Dieser Bericht ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

Laut beiliegender Spendenübersicht handelt es sich um insgesamt 7 Spenden mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 1.925,30 €. Alle Spenden wurden von der Gemeinde vereinnahmt und anschl. den im Spendenzweck genannten Einrichtungen weitergeleitet.

Gemeinde Unlingen
Landkreis Biberach

Anlage zum Spendenbericht für das Jahr gem. § 78 Abs. 4 GemO für das Jahr **2023**

nachfolgend aufgeführt sind Spenden die im Berichtsjahr bei der Gemeinde Unlingen eingegangen sind und entsprechend verwendet bzw. weitergeleitet wurden:

öffentlich

Spender	Zweck	Betrag	Datum
VR-Bank Riedlingen	Spende für Kiga Wiesenkinder / Hochbeet	321,30 €	31.01.2023
- Privatperson -	Allgemeine Spende	100,00 €	16.02.2023
VR-Bank Riedlingen	Spende für FFW Uigendorf / Notstromaggregat	750,00 €	12.07.2023
- Privatperson -	Spende für Kiga Kl. Drache Uigendorf	154,00 €	25.07.2023
- Privatperson -	Spende für Flüchtlingshilfe	50,00 €	31.07.2023
- Privatperson -	Spende für Flüchtlingshilfe	200,00 €	02.10.2023
- Privatperson -	Allgemeine Spende	350,00 €	28.12.2023

Summe: **1.925,30 €**

festgestellt am, 11.04.2024
Unlingen

Kämmerer
Kopp

Der Gemeinderat beschließt gem. § 78 Abs. 4 der GemO die im Jahr 2023 eingegangenen Spenden in Höhe von 1.925,30 € anzunehmen.

TOP 7 - Bekanntgabe der Haushaltssatzung 2024

Der Gemeinderat hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2024 in den Sitzungen vom 21.01.2024 (Haushaltsplan mit Haushaltssatzung) und 26.02.2024 (korrigierte Haushaltssatzung) beschlossen. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit E-Mail vom 23.01.2024 (Vorlage gem. § 81 Abs. 2 GemO BW) sowie mit E-Mail vom 20.03.2024 (Sitzungs-Niederschriften). Nach Prüfung wurde mit Datum 21.03.2024 folgender Bescheid von der Rechtsaufsichtsbehörde erlassen:

1. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Gemeinde Unlingen für das Haushaltsjahr 2024 wird gem. § 121 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bestätigt.
2. Der in § 2 der Haushaltssatzung vom Gemeinderat beschlossenen Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 1.200.000 Euro wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt. Gemäß § 78 Abs. 3 GemO (Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen) ist von Seiten der Gemeinde der Nachweis zu erbringen, dass eine Finanzierung aus den liquiden Eigenmitteln wirtschaftlich unzumutbar wäre.
3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen ist genehmigungsfrei, da in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen sind, keine Kreditaufnahmen geplant sind.
4. Der in § 4 festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite mit 1.200.000 Euro ist genehmigungsfrei, da er 1/5 der im Ergebnishaushalt veranschlagten ordentlichen Aufwendungen in Höhe von insgesamt 6.941.190 Euro nicht übersteigt.

5. Der Haushaltsplan ist mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung an 7 Tagen öffentlich auszulegen (§ 81 Abs. 3 GemO). Um Vorlage des Nachweises über die öffentliche Bekanntmachung wird gebeten

Der Mitglieder des Gemeinderats nehmen den Haushaltsgenehmigung zustimmend zur Kenntnis.

TOP 8 - Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht-öffentlichen Sitzungen

23.01.2023

- Der Gemeinderat beschließt den Erwerb für die nötigen Ökopunkte für das Baugebiet Taläcker, Uigendorf

27.02.2023

- Personal
 - Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Stelle der Kassenleiterin
 - Der Gemeinderat beschließt die Aufstockung des Beschäftigungsumfanges im Steueramt
 - Der Gemeinderat beschließt den Abschluss eines Midi-Job Vertrages
- Ausübung Vorkaufsrecht
Der Gemeinderat beschließt die Ausübung eines Vorkaufsrechtes von Gewässerrandstreifen und die nicht Ausübung eines Vorkaufsrechtes für ein Grundstück.

13.03.2023

- Personal
 - Der Gemeinderat beschließt die Übernahme einer PIA-Auszubildenden als Erzieherin.
- Veräußerung von Bauplätzen
Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die Kaufverträge mit den Bewerbern der Bauplätze im Baugebiet Vöhringer Weg IV, 4. Erschließungsabschnitt abzuschließen.

17.04.2023

- Angebote Erschließungsträger für die Erschließung des Baugebietes Osterwiesen II in Möhringen. Der Gemeinderat beschließt die Erstellung eines städtebaulichen Vertrages mit dem günstigeren Anbieter, der LBBW/KE.
- Der Gemeinderat beschließt einem Antrag auf Verlängerung der Bauverpflichtung zuzustimmen.
- Der Gemeinderat fasst einen Beschluss über die Bereinigung uneinbringlicher Debitorenposten.
- Der Gemeinderat beschließt über einen Abwasser Erlassantrag.
- Der Gemeinderat beschließt die Übernahme der Verwaltung der Jagdgenossenschaft.

22.05.2023

- Personal
 - Der Gemeinderat beschließt die Übernahme einer Praktikantin.
- Der Gemeinderat fasst den Beschluss über die Ausweitung des Personalschlüssels für die Reinigung im kath. Kindergarten.
- Der Gemeinderat beschließt das weitere Vorgehen einer Sanierungsvereinbarung.
- Dem Gemeinderat wurde ein Angebot über einen Grunderwerb in Uigendorf unterbreitet, die Verwaltung wurde beauftragt die nötigen Vereinbarungen zu treffen.
- Beschluss über den Eintritt eines Nachfolgers in einen aufgekündigten Jagdpachtvertrag für den Jagdbogen Uigendorf.

26.06.2023

- Personal
 - Der Gemeinderat beschließt einen Aufhebungsvertrag.
 - Der Gemeinderat beschließt die Einstellung einer Erzieherin im Kindergarten Uigendorf

- Der Gemeinderat beschließt die Auszahlung einer Inflationsprämie an die Mini-Jobber
- Der Gemeinderat fasst einen Beschluss über die Anmietung von Wohnungen zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen
- Der Gemeinderat fasst einen Beschluss bezüglich eines Förderungsantrages über das LSP

24.07.2023

- Personal
 - Der Gemeinderat fasst den Beschluss über die Einstellung einer Integrationsfachkraft für den Kindergarten Wiesenkinder
- Der Gemeinderat fasst Beschlüsse über zwei Fördermittelanträge welche über das LSP gestellt wurden.
- Der Gemeinderat fasst den Beschluss über die Nicht-Annahme eines Angebotes zum Erwerb eines Grundstückes in Uigendorf.

25.09.2023

- Personal
 - Beschluss über die Einstellung einer Erzieherin im Kindergarten Uigendorf
 - Beschluss über die Leitungsvergabe im Kindergarten Uigendorf
- Beschluss über die nicht Ausübung von Vorkaufsrechten

23.10.2023

- Personal
 - Beschluss über die Einstellung einer Erzieherin im Kindergarten Uigendorf
- Beschluss über einen Förderungsantrag über das LSP

11.12.2023

- Personal
 - Beschluss über die Einstellung einer pädagogischen Fachkraft im Kindergarten Uigendorf
 - Beschluss über die Einstellung einer Erzieherin im Kindergarten Wiesenkinder

22.01.2024

- Personal
 - Beschluss über die Einstellung einer Erzieherin im Kindergarten kleiner Drache

26.02.2024

- Personal
 - Der Gemeinderat beschließt die Stelle der Kassenverwaltung zu vergeben.
 - Der Gemeinderat stimmt einem Umgruppierungsantrag.
 - Der Gemeinderat beschließt für das kommende Ausbildungsjahr eine Stelle zur PIA-Ausbildung und eine Stelle als pädagogische Fachkraft im Anerkennungsjahr auszuschreiben.
 - Der Gemeinderat beschließt für das kommende Ausbildungsjahr eine Ausbildungsstelle zum/zur Verwaltungsfachangestellten auszuschreiben.
- Kindergarten
 - Der Gemeinderat beschließt die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für die kommunalen Kindergärten.
 - Der Gemeinderat beschließt die Weiterverfolgung von Ausbau/Erweiterungsplanungen vorhandener Räume. Unter anderem sollen die Räume der bisherigen Schulküche umgenutzt werden.

25.03.2024

- Vorkaufsrecht
 - Der Gemeinderat stellte fest, dass für ein Flurstück kein Vorkaufsrecht besteht.
- Antrag auf Verlängerung einer Bauverpflichtung

Der Gemeinderat stimmte einem Antrag auf Verlängerung der Bauverpflichtung zu.

- Erlassantrag Wasser/Abwasser

Der Gemeinderat stimmt dem Erlassantrag für Abwassergebühren nicht zu.

- Beabsichtigte Vereinbarung mit dem Gemeinsamen Gutachterausschuss

Der Gemeinderat stimmt der Vereinbarung zu.

TOP 9 - Sonstiges / Anfragen

Kieskontingent

Da die Gemeinde für den Unterhalt von Gewässern 2. Ordnung zuständig ist, wird die Gemeinde Kies aus dem Kontingent zur Sanierung des Uigendorfer Mühlenweihers bereitstellen.